

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistungen und Lieferungen der Beschäftigungs-GmbH nachfolgend „Viva Clara“ genannt

§ 1 Grundlage, Anerkennung, Vertrag

1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Viva Clara und unseren Kundinnen/Kunden. Unseren Leistungen und Lieferungen liegen ausschließlich diese AGB zugrunde.
2. Dem Angebotsschreiben sind unsere AGB zur Kenntnisnahme beigelegt.
3. Abweichende Bedingungen unserer Kundinnen/Kunden gelten nicht, auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich mit uns vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag mit uns kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

§ 3 Mietweise Überlassung von Gegenständen

1. Alle von Viva Clara angelieferten Materialien und Gegenstände mit Ausnahme der Speisen und ggf. Getränke stehen und bleiben in unserem Eigentum und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen.
2. Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat die/der Kundin/Kunde pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat die/der Kundin/Kunde vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten. Rückgabebestätigungen von Viva Clara erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung.

Viva Clara ist berechtigt, für die Dauer der mietweisen Überlassung von Gegenständen eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions ist unverzinslich.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise und Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich als Abholpreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in EURO. Anfallende Transportkosten werden gesondert ausgewiesen. Die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültige Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Zwischen uns und der/dem Kundin/Kunde kann schriftlich etwas anderes vereinbart werden.
2. Die Angebotspreise gelten vier Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser vier Monate sind wir berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an die/den Kundin/Kunde weiterzugeben. Die/der Kunde/Kundin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.
3. Wir sind berechtigt, von unseren Kundinnen/Kunden einen angemessenen Betrag im Voraus (Vorauszahlung) zu fordern. Bei Aufträgen ab einem errechneten Nettorechnungsbetrag auf Basis des Angebotsschreibens in Höhe von EUR 1.000,00 und/oder bei Neukundinnen/Neukunden, beträgt die Vorauszahlung 40% des errechneten Nettorechnungsbetrags. Geleistete Vorauszahlungen werden in der Schlussrechnung berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen. Werden Vorauszahlungen nicht bis zum angegebenen Termin geleistet, so behalten wir uns vor, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen nicht zu erbringen.
4. Rechnungen sind zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug können gegenüber Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend gemacht werden. Gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszinssatz 5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Daneben schuldet die/der Kundin/Kunde für jedes Mahnschreiben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 2,50. Anfallende Kosten bzgl. von/vom der/dem Kundin/Kunden verschuldeter Rücklastschriftkosten hat diese/dieser zu tragen.

§ 5 Leistungserbringung bzw. Lieferung

1. Genannte Termine für die Erbringung der Leistungen und Lieferungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, es werden schriftlich feste Termine vereinbart.
2. Treten von Viva Clara oder deren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsaußenstände, Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Leistungs- bzw. Lieferungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Viva Clara hat in diesem Falle Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den ggf. erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die Viva Clara im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

§ 6 Stornierung

1. Bei Stornierung des Vertrages durch die/den Kundin/Kunden berechnen wir sog. Stornokosten. Wir berechnen:
 - bei Stornierung von 10 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 10 %,
 - bei Stornierung von fünf bis neun Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 20%,
 - bei Stornierung von vier Tagen bis einen Tag vor dem vereinbarten Leistungstermin 50 %,
 - bei Stornierung von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungstermin 80 %

des errechneten Nettorechnungsbetrags. Bei teilweiser Stornierung werden Stornokosten erst ab dem vierten Tag berechnet.

2. Haben wir begründeten Anlass zu der Annahme, dass die von der/dem Kundin/Kunden in Auftrag gegebene Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von Viva Clara beeinträchtigt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.
3. Ebenfalls ist Viva Clara zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Viva Clara über Ziele der/des Kundin/Kunden und/oder der Gäste, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde.
4. Tritt Viva Clara unter den in § 6 Nr. 4, 5 genannten Gründen vom Vertrag zurück, so berechnen wir Kosten. Wir berechnen:

- bei Rücktrittserklärung von 10 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 10 %,
- bei Rücktrittserklärung von fünf bis neun Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 20%,
- bei Rücktrittserklärung von vier Tagen bis einen Tag vor dem vereinbarten Leistungstermin 50 %,
- bei Rücktrittserklärung von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungstermin 80 %

des errechneten Nettorechnungsbetrags.

§ 7 Gewährleistung bei Lieferung von Waren

1. Die/der Kundin/Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und Lieferungen von Viva Clara bei Abnahme bzw. Nachlieferung zu prüfen und etwa festgestellte Mängel unverzüglich, gegebenenfalls mündlich am Einsatzort oder fernmündlich der Betriebsleitung von Viva Clara oder deren Bevollmächtigten mitzuteilen und Viva Clara Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
2. Als Gewährleistung kann die/der Kundin/Kunde grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen von Viva Clara. Ihr steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann die/der Kundin/Kunde nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.
3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die bei Viva Clara durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit oder starke Erwärmung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Lebensmittel.
5. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Gleiches gilt, wenn die/der Kundin/Kunde selbst Änderungen vornimmt oder von Viva Clara die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was in der Regel bei einer Mängelrüge bezüglich nicht versteckter Mängel erst nach Beendigung des Auftrags bzw. der Veranstaltung der Fall ist.

§ 8 Haftung

1. Ansprüche der/des Kundin/Kunden auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
2. Auf Schadensersatz haftet Viva Clara – gleich aus welchem Rechtsgrund – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Viva Clara haftet jedoch auch bei einfacher Fahrlässigkeit in folgenden Fällen:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; das sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von Viva Clara jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Viva Clara oder deren Erfüllungsgehilfen einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.
5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche der/des Kundin/Kunden beträgt bei Verbrauchern bei neu hergestellten Sachen 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen 1 Jahr. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist bei neu hergestellten Sachen und bei gebrauchten Sachen 1 Jahr. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfristen gilt nicht für Schadensersatzansprüche der/des Kundin/Kunden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfristen gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Viva Clara oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen gelten bzgl. der Verjährung die gesetzlichen Regeln.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit die/der Kunde/Kundin Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. An deren Stelle treten die gesetzlichen Regelungen.